

# RS Vwgh 1988/3/10 87/16/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1988

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

JN §58 Abs1;

## Rechtssatz

Für das Recht auf den Bezug von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer (hier bis zur Übergabe des Bestandgegenstandes an den Vermieter; Hinweis E 19.2.1987, 86/16/0135) spricht bei dem hier vorliegenden Räumungsvergleich auch der Umstand, daß der Beklagte berechtigt ist, das Bestandsobjekt auch vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160099.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)